

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin SW. 48**  
Wilhelmstraße 118/120.

---

Neue Auflage:

# Die Civilprozeßordnung

für das

Deutsche Reich

nebst

den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen  
des Gerichtsverfassungsgesetzes und den  
Einführungsgesetzen

erläutert von

**Dr. J. Struckmann, und Dr. H. Koch,**

Wirkl. Geh. Ober-Justizrath und  
Ober-Landesgerichts-Präsident  
in Cöln.

Wirkl. Geh. Rath, Präsident des  
Reichsbank-Direktoriums.

Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage.

Leg. 80. XXXVIII u. 1296 S.

Preis broschirt 28 Mk., gebunden in Halbfranz 25 Mk.

Verzeichniß  
der  
Guttentag'schen Sammlung  
Deutscher Reichsgesetze  
und  
Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat.

Deutsche Reichsgesetze grün,  
Preussische Gesetze grau cartonnirt.



1897

Berlin SW.<sup>48</sup>.

Wilhelmstraße 119/120.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.**

# Deutsche Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonnirt.

---

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** Siebente Auflage. 1 Mark 40 Pf.
2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Neben den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen. Von Dr. **Rüdorff.** Achtzehnte Auflage von Dr. **Appelius,** Staatsanwalt. 1 M.
3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von **Solms,** Ober-Auditeur. Dritte Auflage. 2 M. 60 Pf.
4. **Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch** unter Ausschluß des Seerechts. Mit Anhang enth. Börsegesetz, Depotgesetz u. s. w. Von **Litthauer,** Rechtsanwalt. Neunte Auflage. 2 Mark.
- 4a. **Handelsgesetzbuch** nebst Einführungsgezet unter Ausschluß des Seerechts. Vom 10. Mai 1897. Von **F. Litthauer,** Justizrath. In Vorbereitung.
5. **Allg. Deutsche Wechselordnung.** Siebente Auflage von **Ball,** Rechtsanwalt, und Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer** nebst allen Ausführungsbestimmungen von Reg.-Assessor **Loeck.** Sechste Auflage. 2 M.
6. **Reichs-Gewerbeordnung** nebst allen Ausführungsanweisungen. Von **Berger.** Fortgeführt von Dr. **Wilhelmi,** Geh. Ober-Regierungsrath. Vierzehnte Auflage. 2 M.
7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Von Dr. **P. D. Fischer,** Unterstaatssekretär im Reichspostamt. Sechste Auflage. 2 M. 60 Pf.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag,** Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

## Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

8. Die Reichsgesetze über **Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit**, nebst den landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. J. **Krech**. 3. Auflage. 2 Mark 25 Pf.
  - 9 a. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze**. Von **Vierhaus**, Geh. Ober-Justizrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.
  - 9 b. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze**. Von **M. Werner**, Geh. Regierungsrath Zweite Auflage im Druck.
  10. **Das Reichsbeamtengesetz und seine Ergänzungen**. Von Geh. Ober-Regierungsrath **Pieper**. 3 Mark 30 Pf.
  11. **Civilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz**, Einföhrungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow**. Siebente Auflage. 2 Mark 50 Pf.
  12. **Strafprozessordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz**. Von **A. Hellweg**, Reichsgerichtsrath. Neunte Auflage. 1 Mark 80 Pf.
  13. **Konkursordnung** mit Einföhrungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow**. Siebente Auflage. 1 Mark.
  14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einföhrungsgesetz und Nebengesetzen. Von **R. Sydow**. Siebente Auflage. 80 Pf.
  15. **Gerichtskosten-gesetz und Gebührenordnung für Gerichts-  
vollzieher, für Jengen und Sachverständige**. Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow**. Fünfte Auflage. 80 Pf.
  16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich**. Von **R. Sydow**. Dritte Auflage. 60 Pf.
- 

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag**, Berlin SW.<sup>48</sup>, Wilhelmstraße 120.

## **Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von **R. Sydow.**  
Fünfte Auflage. 60 Pf.
18. Reichsgesetz über die **Reichsstempelabgaben (Börsensteuergesetz)**  
mit allen Ausführungsvorschriften. Von Reg.-Assessor **Loeck.**  
Siebente Auflage. 3 Mark 30 Pf.
19. Die **Seeengesetzgebung.** Von Dr. **Knitschky,** Landgerichtsrath.  
Zweite Auflage. 3 Mark 80 Pf.
20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von Dr. **E. von Woedtke,**  
Director im Reichsamt des Innern. Sechste Auflage. 2 Mark.
21. Die **Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Professor  
Dr. **Ph. Zorn.** 4 Mark.
- 22 a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.**  
**Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.** Von  
Dr. jur. **R. Stephan,** kais. Regierungsrath und Mitglied des  
Patentamts. Vierte vermehrte Auflage. 1 Mark 60 Pf.
- 22 b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Von Dr.  
**Stephan,** kais. Regierungsrath. Dritte Auflage. 90 Pf.
23. **Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz vom 28. Mai 1885. Von  
Director Dr. **E. v. Woedtke.** Vierte Auflage. 2 Mark.
24. Reichsgesetz, betr. die **Kommanditgesellschaften auf Aktien u. die**  
**Aktiengesellschaften.** Von **Keyssner,** Kammerger.-Rath u.  
Dr. **Simon,** Rechtsanwalt. Vierte Auflage. 1 M.
25. Das Deutsche Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brauksteuer.** Von  
**E. Bertho,** Reg.-Rath. 1 M. 60 Pf.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag,** Berlin SW.<sup>48</sup>, Wilhelmstraße 120.

## Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Bankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere u. Reichsanleihen. Von **Dr. Koch**, Reichsbank-Präsident. Zweite Auflage. 2 Mark 40 Pf.
27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich. Von **Dr. jur. C. Goesch** u. Kreisphysikus **Dr. med. J. Karsten**. 1 Mark 60 Pf.
28. Reichsgesetz, betr. die **Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen**. Von **Mugdan**, Stadtrath. 1 M. 25 Pf.
29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften**. Von **L. Parisius**. Siebente Auflage. 1 M. 25 Pf.
30. Reichsgesetz, betr. die **Invalidiitäts- und Altersversicherung**. Von Director **Dr. E. von Woedtke**. Fünfte Auflage. 2 Mark.
31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte**. Von **L. Mugdan**, Stadtrath. Dritte Auflage. 1<sup>r</sup> Mark 50 Pf.
32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung**. Von **Ludolf Parisius**. Dritte Auflage. 1 M.
33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von **Dr. E. Ball**, Rechtsanwält. 2 Mark 25 Pf.
34. Reichsgesetz, betr. die **Abzahlungsgeschäfte**. Von **J. Hoffmann**, Kais. Geh. Regierungsrath. 95 Pf.
35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung**. Von **W. Coermann**, Kais. Amtsrichter. 2 Mark 25 Pf.
36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei**. Von **H. Makower**. 2 Mark.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag**, Berlin SW. 4<sup>8</sup>, Wilhelmstraße 120.

## **Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.**

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes**. Von **Dr. R. Stephan**, kais. Regierungsrath. 80 Pf.
- 38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz**. In Verbindung mit Prof. **Dr. André**, Amtsrichter **Greiff**, Gerichtsassessor **Ritgen**, Staatsanwalt **Dr. Unzner** herausgegeben vom Reichsgerichtsrath **Dr. Achilles**. 8°. Gebunden 5 M. 50 Pf.  
**Dieser Band ist in größerem Format erschienen!**
40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz)**. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath. 90 Pf.
41. **Börsengesetz** nebst allen **Ausführungs-Anweisungen**. Unter Mitwirkung des kais. Geh. Ober-Regierungsraths **Wermuth** bearbeitet von **Brendel**, kommiss. Hilfsarbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.
42. **Reichs-Grundbuchordnung**. Vom 24. März 1897. Von Prof. **Dr. O. Fischer**. 1 M.
43. Reichsgesetz über die **Zwangsversteigerung** und die **Zwangsverwaltung**. Vom 24. März 1897. Von **Dr. J. Krech**, Geh. Reg.-Rath und Prof. **Dr. O. Fischer**. 1 M. 20 Pf.
44. Reichsgesetze über **Auswanderung, Ausbürgerung** und **Einbürgerung** nebst den Vorschriften über die rechtlichen Beziehungen der im Ausland lebenden Deutschen zum Deutschen Reich. Von Prof. **Dr. F. Stoerk**. ca. 1 M. 50 Pf.
45. Das **neue Handwerkergesetz**. Mit Einleitung und ausführlichen Erläuterungen von **Dr. jur. L. Wilhelmi**, kais. Geh. Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Reichsamt des Innern. ca. 1 M. 50 Pf.
- 

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag**, Berlin SW.<sup>48</sup>, Wilhelmstraße 120.

# Prenßische Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat, cartonnirt.

---

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preussischen Staat nebst Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen. Mit Einleitung und Kommentar von Prof. Dr. **Adolf Arndt**. Dritte Auflage. 2 Mark 25 Pf.
2. Preussische **Bramten = Gesetzgebung**. Von **C. Pfafferoth**, Kanzleirath. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
3. Die Preuss. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen. Von Dr. **J. Krech**, Geh. Reg.-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer**. Dritte Auflage. 1 Mark.
4. Die Preuss. Gesetze, betr. das **Notariat** einschließlich der **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895. Von **R. Sydow** und **A. Hellweg**. Dritte Auflage. 1 Mark 60 Pf.
5. Gesetz vom **24. April 1854** (betr. die **außereheliche Schwängerung**.) Von Dr. **H. Schulze**. 75 Pf.
6. Die Preussischen **Ausführungsgesetze** und Verordnungen zu den **Reichs-Justizgesetzen**. Von **R. Sydow**. Dritte Aufl. 2 M. 40 Pf.
7. **Allgem. Gerichtsordnung** und Konkursordnung v. 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus**. Zweite Auflage in Vorbereitung.
8. **Vormundschaftsordnung** nebst allen dazu erlassenen Nebengesetzen und Verfügungen. Von **Schultzenstein**, Obergerichtsrath. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.
9. Die Preuss. **Grundbuchgesetzgebung**. Mit Einleitung und Formularen. Von Prof. Dr. **Fischer**. Dritte Auflage. 1 M. 20 Pf.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag**, Berlin SW.<sup>48</sup>, Wilhelmstraße 120.



## Guttentag'sche Sammlung Preussischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **Meitzen.** Dritte Auflage von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. 1 Mark.
11. **Gewerbesteuer-Gesetz.** Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage 90 Pf.
12. **Allg. Berggesetz** f. d. Preuß. Staaten. Von **Engels,** Ober-Vergrath. Zweite Auflage. 1 Mark 60 Pf.
13. **Ergänzungssteuer-Gesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 1 Mark.
14. **Kommunallabgabengesetz** und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von **F. Adickes.** Zweite Auflage. 1 Mark 25 Pf.
15. Die **Kreisordnungen.** Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrath. 4 M.
16. Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§ 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung, betr. **Genehmigung gewerblicher Anlagen.** Von Gewerberath **Dr. v. Rüdiger.** 1 Mark 50 Pf.
17. **Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von **Dr. P. Siméon.** Zweite vermehrte Auflage. 1 Mark 60 Pf.
18. **Stempelsteuergesetz.** Mit Ausführungsbestimmungen. Von **Gaupp,** Geh. Regierungsrath und Reg.-Assessor **P. Loeck.** Dritte Auflage. 3 Mark 80 Pf.
19. **Jagdsteuergesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Kunze,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 1 Mark 60 Pf.
20. **Das Erbschaftssteuergesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 1 Mark 80 Pf.
21. **Das Handelskammergesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. ca. 3 Mark.

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

**J. Guttentag,** Berlin SW.<sup>48</sup>, Wilhelmstraße 120.



Guttentag'sche Sammlung  
Nr. 11. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 11.  
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

---

**Civilprozeßordnung**  
mit  
**Gerichtsverfassungsgesetz,**  
**Einführungsgesetzen,**  
**Nebengesetzen und Ergänzungen.**

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

**R. Sydow.**

Siebente vermehrte Auflage.

Berlin SW.<sup>48</sup>  
Wilhelmstraße 119/120.  
**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.**  
1896.



## Abkürzungen.

---

Begr.	"	bedeutet Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes (Drucksachen des Deutschen Reichstages: II. Legislatur-Periode, II. Session 1874 Nr. 4), bezw. Begründung des Entwurfs einer Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes (Drucksachen des Deutschen Reichstages: II. Legislatur-Periode, II. Session 1874 Nr. 6).
Centr. Bl.	"	Central-Blatt für das Deutsche Reich.
C. P. O.	"	Civilprozeßordnung.
E. G.	"	Einführungsgesetz.
G. R. G.	"	Gerichtskostengesetz.
G. D. f. G. B.	"	Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G. D. f. R. A.	"	Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
G. D. f. Z. u. S.	"	Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
G. S.	"	Gesetz-Sammlung.
G. V. Bl.	"	Gesetz- und Verordnungs-Blatt.
G. V. G.	"	Gerichtsverfassungsgesetz.

## VI

## Abkürzungen.

H. G. B.	bedeutet	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
J. M. Bl.	"	Justiz-Ministerial-Blatt.
R. O.	"	Konkursordnung.
Pr.	"	Protokolle der Justiz-Kommission des Deutschen Reichstages, betreffend die Berathung des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes, bezw. der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes.
R. A. O.	"	Rechtsanwaltsordnung.
R. G.	"	Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1—35.
R. G.	"	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. 1—27.
R. G. B.	"	Reichs-Gesetzblatt.
St. G. B.	"	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St. P. O.	"	Strafprozeßordnung.
W. O.	"	Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

---

# Inhalt.

	Seite
Uebersicht . . . . .	XV—XXII
<b>I. Einföhrungsgefetz zum Gerichtsver=</b> <b>faßungsgefetze. §§ 1—22 . . . . .</b>	1—11
<b>II. Gerichtsverfaßungsgefetz.</b>	
Erfter Titel. Richteramt. §§ 1—11 . . . . .	12—16
Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12—21 . . . . .	16—24
Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 22—24 . . . . .	24—28
Vierter Titel. Schöffengerichte. §§ 25—57 . . . . .	28—44
Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 58—78 . . . . .	44—60
Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 79—99 . . . . .	60—68
Siebenter Titel. Kammern für Handels=	
sachen. §§ 100—118 . . . . .	68—77
Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 119	
bis 124 . . . . .	77—79
Neunter Titel. Reichsgericht. §§ 125—141 . . . . .	79—87
Zehnter Titel. Staatsanwaltschaft. § 142	
bis 153 . . . . .	87—91
Elfte Titel. Gerichtsschreiber. § 154 . . . . .	92—93
Zwölfter Titel. Zustellungs= und Voll=	
streckungsbeamte. §§ 155, 156 . . . . .	93—95

## VIII

## Inhalt.

	Seite
Dreizehnter Titel. Rechtshilfe. §§ 157 bis 169 . . . . .	95—101
Vierzehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 170—185 . .	101—107
Fünfzehnter Titel. Gerichtssprache. §§ 186 bis 193 . . . . .	107—109
Sechzehnter Titel. Berathung und Ab= stimmung. §§ 194—200 . . . .	109—112
Siebenzehnter Titel. Gerichtsferien. §§ 201 bis 204 . . . . .	112—114

### III. Nebengesetze zum Gerichtsver= fassungsgesetze.

a. Gesetz, betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht. Vom 16. Juni 1879. §§ 1—3 . .	115—116
b. Gesetz über die Konsulargerichts= barkeit. Vom 10. Juli 1879 . .	116—127
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1 bis 13 . . . . .	117—128
II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Kon= kursachen. §§ 16—18 . .	123—124
III. Verfahren in Strafsachen. §§ 22 bis 24, 28, 33—36, 42 . .	124—126
IV. Verfahren in den Angelegen= heiten, welche zu der streitigen Gerichtsbareit nicht gehören. § 43 . . . . .	126—127



Inhalt.	IX Seite
V. Schlußbestimmungen. §§ 47, 49, 51 . . . . .	127
<b>IV. Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung. §§ 1—23</b>	<b>128—144</b>
<b>V. Civilprozeßordnung.</b>	
Erstes Buch.	
Allgemeine Bestimmungen.	
Erster Abschnitt. Gerichte.	
Erster Titel. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte. §§ 1—11 . . . . .	144—150
Zweiter Titel. Gerichtsstand. §§ 12—37	150—164
Dritter Titel. Verehrbarung über die Zuständigkeit der Gerichte. §§ 38—40	165
Vierter Titel. Ausschließung und Ab- lehnung der Gerichtspersonen. §§ 41 bis 49 . . . . .	166—170
Zweiter Abschnitt. Parteien.	
Erster Titel. Prozeßfähigkeit. §§ 50—55	170—173
Zweiter Titel. Streitgenossenschaft. §§ 56 bis 60 . . . . .	173—175
Dritter Titel. Bethelligung Dritter am Rechtsstreite. §§ 61—73 . . . . .	175—182
Vierter Titel. Prozeßbevollmächtigte und Beistände. §§ 74—86 . . . . .	182—188
Fünfter Titel. Prozeßkosten. §§ 87—100	188—196
Sechster Titel. Sicherheitsleistung. §§ 101 bis 105 . . . . .	196—199

	Seite
Siebenter Titel. Armenrecht. §§ 106 bis 118 . . . . .	199—205
Dritter Abschnitt. Verfahren.	
Erster Titel. Mündliche Verhandlung. §§ 119—151 . . . . .	205—219
Zweiter Titel. Zustellungen. §§ 152 bis 190 . . . . .	219—241
Dritter Titel. Ladungen, Termine und Fristen. §§ 191—207 . . . . .	241—248
Vierter Titel. Folgen der Versäumung. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §§ 208—216 . . . . .	248—253
Fünfter Titel. Unterbrechung und Aus- setzung des Verfahrens. §§ 217—229	253—259

## Zweites Buch

## Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt. Verfahren vor den Landgerichten.	
Erster Titel. Verfahren bis zum Urtheil. §§ 280—271 . . . . .	259—285
Zweiter Titel. Urtheil. §§ 272—294	285—297
Dritter Titel. Versäumnisurtheil. §§ 295 bis 312 . . . . .	298—304
Vierter Titel. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinanderset- zungen und ähnlichen Prozessen. §§ 313 bis 319 . . . . .	304—307

Inhalt.

XI

	Seite
Fünfter Titel. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme. §§ 320—335	307—313
Sechster Titel. Beweis durch Augen- schein. §§ 336, 337. . . . .	314
Siebenter Titel. Zeugenbeweis. §§ 338 bis 366 . . . . .	314—331
Achter Titel. Beweis durch Sachver- ständige. §§ 367—379. . . . .	331—338
Neunter Titel. Beweis durch Urkunden. §§ 380—409 . . . . .	338—349
Zehnter Titel. Beweis durch Eid. §§ 410 bis 439 . . . . .	349—362
Elfster Titel. Verfahren bei der Abnahme von Eiden. §§ 440—446 . . . . .	362—364
Zwölfter Titel. Sicherung des Beweises. §§ 447—455 . . . . .	364—367
Zweiter Abschnitt. Verfahren vor den Amtsgerichten. §§ 456—471. . . . .	368—373

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt. Berufung. §§ 472 bis 506 . . . . .	373—389
Zweiter Abschnitt. Revision. §§ 507 bis 529 . . . . .	390—401
Dritter Abschnitt. Beschwerde. §§ 530 bis 540 . . . . .	401—407

	Seite
Viertes Buch.	
Wiederaufnahme des Verfahrens. §§ 541	
bis 554 . . . . .	408—415
Fünftes Buch.	
Urkunden- und Wechselprozeß. §§ 555	
bis 567 . . . . .	416—421
Sechstes Buch.	
Ehesachen und Entmündigungssachen.	
Erster Abschnitt. Verfahren in Ehe-	
sachen. §§ 568—592 . . . . .	421—481
Zweiter Abschnitt. Verfahren in Ent-	
mündigungssachen. §§ 593—627 . . . . .	431—443
Siebentes Buch.	
Mahnverfahren. §§ 628—643 . . . . .	444—449
Achstes Buch.	
Zwangsvollstreckung.	
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestim-	
mungen. §§ 644—707 . . . . .	450—487
Zweiter Abschnitt. Zwangsvollstreckung	
wegen Geldforderungen.	
Erster Titel. Zwangsvollstreckung in das	
bewegliche Vermögen.	
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 708	
bis 711 . . . . .	487—490
II. Zwangsvollstreckung in körperliche	
Sachen. §§ 712—728 . . . . .	490—500

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. §§ 729—754 . . . . .	500—516
Zweiter Titel. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. §§ 755 bis 757 . . . . .	516—518
Dritter Titel. Vertheilungsverfahren. §§ 758—768 . . . . .	519—528
Dritter Abschnitt. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen. §§ 769 bis 779 . . . . .	528—530
Vierter Abschnitt. Offenbarungseid und Haft. §§ 780—795 . . . . .	530—535
Fünfter Abschnitt. Arrest und einstweilige Verfügungen. §§ 796—822	535—548
Neuntes Buch.	
Aufgebotsverfahren. §§ 823—850 . . . . .	548—559
Zehntes Buch.	
Schiedsrichterliches Verfahren. §§ 851 bis 872 . . . . .	560—569
<b>VI. Nebengesetze zur Civilprozeßordnung.</b>	
a. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit. Vom 10. Juli 1879 . . . . .	570—573
II. Verfahren in bürgerlichen	

	Seite
Rechtsstreitigkeiten und in Konkursfachen. §§ 14--20	570—572
V. Schlußbestimmungen. §§ 44 bis 46 . . . . .	572—573
h—f. Verordnung und Gesetze, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	
b. Verordnung vom 28. September 1879. §§ 1—13 . . . . .	578—579
c. Bekanntmachung vom 11. April 1880 . . . . .	579
d. Gesetz vom 15. März 1881. §§ 1, 2	579—581
e. Gesetz vom 24. Juni 1886 . . .	581—582
f. Gesetz vom 30. März 1893. §§ 1, 2	582—583
<b>Sachregister</b> . . . . .	<b>584—641</b>

## M e b e r b l i c k.

---

Die Civilprozeßordnung regelt das Verfahren für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Vor die ordentlichen Gerichte gehören diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind (§ 14 G. B. G.).

Die Organisation der ordentlichen Gerichte bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz: dasselbe beschränkt sich darauf, die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu regeln. Es findet nicht Anwendung auf die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, auch nicht auf die der streitigen Gerichtsbarkeit in Sachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, mag auch landesgesetzlich die Ausübung der nicht streitigen und der nicht ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten übertragen werden.

Ordentliche Gerichte sind die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte und das Reichsgericht, bezw. in Bayern das oberste Landesgericht (§ 8 G. B. G. zum G. B. G.).

In erster Instanz entscheiden die Amtsgerichte und Landgerichte. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor: die Zivilkammern der Landgerichte sind mit drei Richtern besetzt. Zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Werth des Streitgegenstandes 300 Mark nicht übersteigt; ferner, ohne Rücksicht auf den Werth, gewisse einer schleunigen Erledigung bedürftige oder erfahrungsmäßig einfache Streitigkeiten (§ 23 Nr. 2 G.B.G.). Alle übrigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden in erster Instanz vor den Landgerichten verhandelt; für einige Ansprüche, deren Entscheidung von öffentlich-rechtlichem Interesse ist (§ 70 Abs. 2, 3 G.B.G.), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth zuständig. Bei den Landgerichten können Kammern für Handelsfachen gebildet werden: dieselben sind mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei aus den Kreisen der Kaufleute oder der Schiffsahrtskundigen ernannten Handelsrichtern besetzt. Sie entscheiden über bestimmte, den Landgerichten in erster Instanz zugewiesene Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des Handelsverkehrs (§ 101 G.B.G.).

Die Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte unterliegen, wie die über den Gerichtsstand, mit wenigen Ausnahmen (§ 40 Abs. 2 C.P.D.) der Abänderung durch Vereinbarung der Parteien.

Gegen die Endurtheile erster Instanz findet, sofern sie nicht Veräumnisurtheile und als solche mit dem Einspruch anfechtbar sind (§§ 295 ff., 303 ff. C.P.D.), das Rechtsmittel der Berufung statt. Die Berufung hemmt die Vollstreckung, außer wenn der Gegenstand der Beurtheilung 300 Mark nicht übersteigt und in gewissen schleunig zu erledigenden Sachen (§§ 648, 649 C.P.D.).

In zweiter Instanz entscheiden die Landgerichte und die Oberlandesgerichte, die ersteren über die Berufung gegen die Endurtheile der Amtsgerichte, die letzteren über die Berufung gegen die erstinstanzlichen Endurtheile der Land-



gerichte. Die Berufungskammern der Landgerichte sind mit drei, die Senate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern besetzt. Die Berufung wird bei dem Berufungsgericht eingelegt: vor letzterem wird der Rechtsstreit in den durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Neue Thatfachen und neue Beweismittel sind zulässig.

Gegen die Endurtheile, welche von den Landgerichten in der Berufungsinstanz ergehen, ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte findet in der Regel (§§ 508, 509 C.P.D.) nur, wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes 1500 Mark übersteigt, die Revision statt.

In dritter Instanz, über die Revision, entscheidet das Reichsgericht (bezw. in Bayern das oberste Landesgericht); seine Senate sind mit sieben Richtern besetzt. Die Revision, welche bei dem Revisionsgericht eingelegt wird, kann in der Regel nur auf die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung von Normen des Reichsrechts und von solchen Normen des Landesrechts gestützt werden, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt und im Ganzen den vollen Umfang zweier Bundesstaaten oder zweier preussischer Provinzen oder einer preussischen Provinz und eines Bundesstaates umfaßt. Die thatsächliche Feststellung des angefochtenen Urtheils ist für das Revisionsgericht maßgebend.

In einzelnen Fällen (§ 530 C.P.D.) läßt die Civilprozeßordnung gegen Entscheidungen der Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte das Rechtsmittel der Beschwerde zu, welche unter Umständen (§ 540 C.P.D.), an eine Nothfrist gebunden, als sofortige Beschwerde erscheint. Ueber die Beschwerde gegen die Amtsgerichte entscheiden die Landgerichte, über die Beschwerde gegen letztere die Oberlandesgerichte und über die Beschwerde gegen diese das Reichsgericht (bezw. in Bayern das oberste Landesgericht);

als Beschwerdebgerichte sind ebenfalls die Civilkammern der Landgerichte mit drei, die Senate der Oberlandesgerichte mit fünf und die des Reichsgerichts mit sieben Richtern besetzt. Die Beschwerde hemmt die Vollstreckung der angegriffenen Entscheidung in der Regel nicht (Ausnahmen: § 535 C.P.O.). Gegen die Entscheidung des Beschwerdebgerichts findet eine weitere Beschwerde nur statt, wenn jene einen neuen selbständigen Beschwerdebgrund enthält. Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, dessen Entscheidung angegriffen wird: sie kann in dringenden Fällen bei dem Beschwerdebgericht eingelegt werden. Die Beschwerde kann auf neue Thatfachen und Beweise gestützt werden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann in den gesetzlich bestimmten Fällen (§§ 542, 543 C.P.O.) durch die Richtigkeitsklage und die Restitutionsklage herbeigeführt werden.

Die gemeinschaftlichen Grundzüge des Verfahrens vor den Landgerichten, den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht sind folgende.

Das Verfahren, in welchem die Parteien vor dem erkennenden Gericht verhandeln, beruht auf dem Grundsatz der Mündlichkeit, richtiger der Unmittelbarkeit. Das Gericht berücksichtigt alles ihm mündlich Vorgetragene, wenn gleich es nicht in Schriftsätzen steht: es berücksichtigt das ihm nicht mündlich Vorgetragene nicht, mag es auch in Schriftsätzen stehen.

Im Zusammenhange hiermit steht die Nothwendigkeit der Verhandlungsmaxime. Dieselbe schließt nicht aus, daß dem Gerichte für die mündliche Verhandlung ein starkes Prozeßleitungsamt übertragen ist, durch welches dasselbe verpflichtet wird, für erschöpfende Erörterung des Sachverhältnisses Sorge zu tragen.

Im Sitzungsprotokolle wird der Gang der Verhandlungen nur im Allgemeinen angegeben. Aus den Partei-

vorträgen werden durch Aufnahme in das Protokoll nur festgestellt Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Anträge. Die Feststellung der sonstigen wesentlichen Erklärungen der Parteien, der Geständnisse, der Erklärungen über zugeschobene Eide, findet nur auf Antrag und nur dann statt, wenn sie in Schriftsätzen überreicht werden. Im übrigen dient der Thatbestand des Urtheils zur Fixirung des mündlich vorgetragenen Sachverhältnisses: er liefert vollen Beweis und kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden. Seine Feststellung unterliegt der Aufsechtung im Berichtigungsverfahren (§ 291 C.P.D.).

Das Gericht entscheidet lediglich auf Grund derjenigen mündlichen Verhandlung, welche der Urtheilsfällung unmittelbar vorangegangen ist. In jedem neuen Termin wird die ganze Sache von neuem verhandelt. Neue Thatfachen und Beweismittel können in der ersten und in der Berufungsinstanz bis zum Schlusse der Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, vorgebracht werden. Eine Partei, die in irgend einer mündlichen Verhandlung — vor oder nach der Beweisaufnahme — nicht erscheint, unterliegt dem Berufsumnirtheil.

Zur Erledigung einiger prozeßhindernder Einreden (§ 247 C.P.D.) findet ein Vorverfahren, zur Erledigung der durch Eid bedingten Endurtheile ein Nachverfahren statt. Das zwischen beiden liegende Hauptverfahren ist nicht in prozessuale Abschnitte getheilt. Die Beweisantretung ist mit dem thatsächlichen Vorbringen zu verbinden. Die Beweisaufnahme wird, sobald sie ein besonderes Verfahren erfordert, durch Beweisbeschluß angeordnet. Der Beweisbeschluß ist eine prozeßleitende Verfügung, durch welche das Gericht die Aufnahme des von den Parteien angetretenen und vom Gericht für erheblich erachteten Beweises anordnet: das Gericht ist an seinen Beweisbeschluß nicht gebunden.

Der Prozeßbetrieb liegt im Wesentlichen in den Händen der Parteien: diese bewirken die Ladungen und

sonstigen Zustellungen durch Gerichtsvollzieher, welche von ihnen unmittelbar Auftrag erhalten. Die vom Gesetze geforderte Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze erfolgt zwischen den Parteien ohne Mitwirkung des Gerichts. Bei der Einleitung des Verfahrens ist das Gericht durch Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung formell mit thätig: außerdem sorgt es für die Fortführung des in Gang gebrachten Verfahrens bis zum Urtheil, indem es von Amtswegen die erforderlich werden den neuen Termine ansetzt, von Amtswegen Zeugen und Sachverständige ladet, Urkunden, die im Besitz einer anderen Behörde sind, herbeischafft, den beschlossenen Beweis erhebt.

Die Parteien müssen vor dem erkennenden Gericht durch Rechtsanwälte vertreten sein.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten hat einige wesentliche Abweichungen: die Parteien können den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozessfähige Person als Bevollmächtigten führen: die Zustellungen können durch Vermittelung des Gerichtsschreibers bewirkt werden. Eine Vorbereitung der Verhandlung durch Austausch von Schriftsätzen ist den Parteien nicht vorgeschrieben. Zu Protokoll werden, außer den Anerkenntnissen, Verzichtleistungen und Vergleichen, auf Antrag auch die Geständnisse der Parteien und ihre Erklärungen über zugeschobene Eide festgestellt. Die Protokollirung der Anträge der Parteien und ihrer sonstigen Erklärungen geschieht nur, soweit sie der Amtsrichter für angemessen erachtet.

Besondere Bestimmungen trifft die Civilprozeßordnung bezüglich der Vorbereitung von Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen (§§ 313 bis 319), ferner für das Verfahren im Urkunden- und Wechselprozesse (§§ 555—567) und in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 568—627), endlich für das Aufgebotsverfahren (§§ 823—850).

Neben dem eigentlichen Prozeßverfahren kennt die Civilprozeßordnung ein gerichtliches Mahnverfahren (§§ 628

bis 648). Das Amtsgericht erläßt auf das, wenn auch nur mündliche Gesuch des Gläubigers, der einen Anspruch auf Zahlung von Geld oder auf Leistung von vertretbaren Sachen oder Wertpapieren zu haben behauptet, an den Schuldner einen bedingten Zahlungsbefehl. Die Nachsuchung desselben ist fakultativ; ihre Zulässigkeit ist nicht auf Ansprüche von gewisser Höhe beschränkt. Frühestens nach Ablauf von zwei Wochen ergeht, wenn der Schuldner nicht Widerspruch erhoben hat, auf Antrag der Vollstreckungsbefehl. Dieser steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Verschäumnisurtheile gleich, d. h. es findet gegen ihn nur der Einspruch (§ 303 C. P. O.) statt, und dieser hemmt nicht die Vollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung ist zulässig auf Grund rechtskräftiger oder für vorläufig vollstreckbar erklärter Urtheile, sowie auf Grund einiger anderer Titel (§ 702 C. P. O.). Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erfolgt in bewegliche körperliche Sachen durch Gerichtsvollzieher, welche auf Betrieb und im Auftrage des Gläubigers handeln; in gleicher Weise geschieht die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen.

In Forderungen und andere Vermögensrechte und in unbewegliche Sachen erfolgt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen durch das Vollstreckungsgericht; durch das Prozeßgericht geschieht die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen, Unterlassungen und Duldungen.

Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen oder wegen Ansprüche, die in eine Geldforderung übergehen können, findet der Arrest statt. Die einstweilige Verfügung ergeht zur Sicherung einer Individualleistung oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältniß.

Ueber den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren giebt das letzte Buch der Civilprozeßordnung Vorschriften. Die Schiedsrichter müssen die Parteien hören und das Sachverhältniß vor dem Spruche ermitteln,

soweit sie die Ermittlung für erheblich halten; sie bestimmen im übrigen das Verfahren nach freiem Ermessen; zur Abnahme von Eiden sind sie nicht befugt. Die Zwangsvollstreckung findet aus einem Schiedsspruch erst statt, nachdem ihre Zulässigkeit durch ein gerichtliches Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist. Dasselbe darf nur in gesetzlich bestimmten Fällen (§ 867) versagt werden: in denselben Fällen ist die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs zulässig.

---

# I.

## Einführungsgesetz

zum

## Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(R.G.B. von 1877, Nr. 4, S. 77–80.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 1 Ver.  
v. 22./3. 91 (R.G.B. 22); vgl. auch R.Ges. v. 4./6. 93  
(R.G.B. 193).

1. Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im §. 2 des Einführungsgesetzes der Civilprozeßordnung vorgesehene Gebührenordnung<sup>1</sup> in Kraft.

<sup>1</sup> Gerichtskosten-gesetz v. 18./6. 78 (R.G.B. 141), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24./6. 78 (R.G.B. 166), — dazu Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskosten-gesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 29./6. 81 (R.G.B. 178), — Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30./6. 78 (R.G.B. 173), dazu R.Ges. v. 11./6. 90 (R.G.B. 73), Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7./7. 79 (R.G.B. 176).

2. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit<sup>1</sup> und deren Ausübung Anwendung.

<sup>1</sup> D. i. die Gerichtsbarkeit, welche die ordentlichen Gerichte in den ihnen zugewiesenen Sachen ausüben. §§ 12, 13 G.V.G.

С y d o w, Gerichtsverfassungsgesetz. 7. Aufl.

3. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen find,<sup>1</sup> kann den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgefefgebung<sup>2</sup> übertragen werden.<sup>3</sup> Die Uebertragung darf nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsfefef vorgefchriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen.

Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Inftanz in den vorerwähnten Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesftaates mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.<sup>4</sup>

Infoweit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein von den Vorschriften der Civilprozeßordnung abweichendes Verfahren gestattet ift,<sup>5</sup> kann die Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte durch die Landesgefefgebung<sup>6</sup> nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsfefef vorgefchriebenen Normen beftimmt werden.

<sup>1</sup> § 13 Ann. 5 und § 14 G. V. G.

<sup>2</sup> Preußen: Rheinschiff- und Elbzollgerichte: § 1 Gef. v. 8./3. 79 (G. S. 129) und § 1 Gef. v. 9./3. 79 (G. S. 132); linksrheinische Gemeinheitstheilungs- und Ablöfungsfachen: §§ 41, 49 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230) und §§ 26 ff., 66, 67 Gef. v. 19./5. 51 (G. S. 390) verb. mit § 22 Gef. v. 24./5. 85 (G. S. 153); auch Ann. 3 zu § 5. — Bayern: Rheinschiff- Gerichte: Art. 9 Gef. v. 23./2. 79 (G. V. Bl. 273), Ver. v. 18./6. 79 (G. V. Bl. 661). — Sachsen: Elbzollgerichte: Ver. v. 8./9. 79 (G. V. Bl. 331); Gemeinheitstheilungs- und Ablöfungsfachen: § 8 Gef. v. 1./3. 79 (G. V. Bl. 59), §§ 1, 10 Gef. v. 5./3. 79 (G. V. Bl. 73). — Baden: Rheinschiff- Gerichte: Ver. v. 24./6. 79 (G. V. Bl. 313).



<sup>3</sup> Den ordentlichen Gerichten kann für diese Sachen ein von der C.P.D. und St.P.D. abweichendes Verfahren vorgeschrieben werden. § 3 Absf. 2 C.G. z. C.P.D.; § 3 Absf. 2 C.G. z. St.P.D.

<sup>4</sup> Preußen, Hessen, Sachsen = Weimar, Sachsen = Meiningen, Anhalt, Schwarzburg = Sondershausen, Schwarzburg = Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Schaumburg = Lippe: Verordnungen v. 26./9. 79 (R.G.B. 287 ff).

<sup>5</sup> §§ 11, 15 Nr. 2, 3, § 16 Nr. 4--6 C.G. z. C.P.D.

<sup>6</sup> Sowohl bei als nach Einführung des G.B.G. RG 7, 399.

4. Durch die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit<sup>1</sup>, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen.<sup>2</sup> Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten<sup>3</sup> nicht übertragen werden.

<sup>1</sup> Auch Verwaltungsgerichtsbarkeit. Pr. 436, 437.

<sup>2</sup> Vgl. Bem. vor § 12 G.B.G.

<sup>3</sup> Als solchen; die Uebertragung an Mitglieder der Gerichte ist nicht ausgeschlossen. Begr. 210.

5.<sup>1</sup> In Ansehung der Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern<sup>2</sup> finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze<sup>3</sup> abweichende Bestimmungen enthalten.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> § 72 R. Gef. v. 6./2. 75 (R.G.B. 23). § 2 R. Gef. v. 17./2. 75 (R.G.B. 71).

<sup>2</sup> § 1 Preuß. Gef. v. 12./8. 50 und Vertrag v. 7./12. 49 (Preuß. G. S. 1850 S. 289).

<sup>3</sup> Rechtsnormen jeder Art. § 12 C.G. z. C.P.D. Vgl. auch

4 I. Einführungsgef. u. Gerichtsverfassungsgef. §§ 6–8.

RG 12, 428. — Preußen: § 18 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230) und Art. III Gef. v. 26./4. 51 (G. S. 181). Auch Anm. 4 zu § 3. — Bayern: Art. 1 Gef. v. 23./2. 79 (G. B. Bl. 63). — Sachsen: Gef. v. 20./8. 79 (G. B. Bl. 323). — Württemberg: Art. 1, 2 Gef. v. 18./8. 79 (Reg. Bl. 173). Art. 1, 2 Gef. v. 4./3. 79 (Reg. Bl. 50).

<sup>4</sup> Diese besonderen Vorschriften der Hausverfassungen und Landesgesetze bleiben beschränkt auf die Geltung vor den Gerichten des eigenen Landes. Begr. z. G. B. G. 211.

6. Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bayern: Art. 35 Gef. v. 23./2. 79 (G. B. Bl. 273). — Württemberg: Art. 12 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). RG 18, 293. — Baden: § 6 Gef. v. 3./3. 79 (G. B. Bl. 91). — Oldenburg: Art. 29 Gef. v. 10./4. 79 (Gef. Bl. 330).

7. Die Militärgerichtsbarkeit,<sup>1</sup> sowie das landesgesetzlich den Standesherrn gewährte Recht auf Austräge<sup>2</sup> werden durch das Gerichtsverfassungsgefetz nicht berührt.

<sup>1</sup> Beschränkt auf Strafsachen: § 39 R. Milit. Gef. v. 2./5. 74 (R. G. B. 45).

<sup>2</sup> Preußen: § 17 Instr. v. 30./5. 20 (G. S. 85). Gef. v. 10./6. 54 (G. S. 363), § 3 Ver. v. 12./11. 55 (G. S. 686).

8. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte<sup>1</sup> zugewiesen werden.<sup>2</sup>

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehören<sup>3</sup> oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden,<sup>4</sup> keine Anwendung.

<sup>1</sup> Die obersten Landesgerichte gehören zu den ordentlichen Gerichten. § 10. Pr. z. C. P. D. 4.

<sup>2</sup> Bgl. § 1 R. Gef. v. 11./4. 77 (R. G. B. 415) unten zu § 125 G. B. G. — Bayern: Art. 42 Gef. v. 23./2. 79 (G. B. Bl. 273). § 1 Ver. v. 2./4. 79 (G. B. Bl. 356).

<sup>3</sup> Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts als Rechtsmittelinstanz in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: Handelsfachen: §§ 12—15 B. Gef. v. 12./6. 69 (B. G. B. 201); Föfhereiabgaben: § 2 B. Gef. v. 1./6. 70 (B. G. B. 312); Urheberrecht an Schriftwerten: § 32 B. Gef. v. 11./6. 70 (B. G. B. 339); Haftpflicht: § 10 R. Gef. v. 7./6. 71 (R. G. B. 207); Ansprüche der Reichsbeamten: §§ 152 Absf. 2, 153, 154 Absf. 2 R. Gef. v. 31./3. 73 (R. G. B. 61); Vergungsansprüche: § 44 Strandungs-Ord. v. 17./5. 74 (R. G. B. 73); Martenschutz: § 19 R. G. v. 30./11. 74 (R. G. B. 143); Entziehung der Befugniß zur Banknotenausgabe: § 50 Bankgef. v. 14./3. 75 (R. G. B. 177); Urheberrecht an Werten der bildenden Künfte: § 16 R. Gef. v. 9./1. 76 (R. G. B. 4); Schutz der Photographien: § 9 R. Gef. v. 10./1. 76 (R. G. B. 8); Urheberrecht an Mustern und Modellen: §§ 14, 15 R. Gef. v. 11./1. 76 (R. G. B. 11).

<sup>4</sup> Reichstempelabgaben: § 32 R. Gef., betr. die Erhebung von Reichstempelabgaben (R. G. B. 1885 S. 186); Genossenschaftsrecht: § 146 R. Gef. v. 1./5. 89 (R. G. B. 89); Patentschutz: § 38 R. Gef. v. 7./4. 91 (R. G. B. 90); Gebrauchsmusterschutz: § 12 R. Gef. v. 1./6. 91 (R. G. B. 293); Schutz der Waarenzeichnungen: § 21 R. Gef. v. 12./5. 94 (R. G. B. 447); Binnenschiffahrt: § 138 R. Gef. v. 15./6. 95 (R. G. B. 339); Föfherei: § 31 R. Gef. v. 15./6. 95 (R. G. B. 348).

9. Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen<sup>1</sup> ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> §§ 128 Nr. 2, 3, 5 G.B.G.

<sup>2</sup> Preußen: § 50 Gef. v. 24./4. 78 (G.S. 280). — Bayern: Art. 41 Gef. v. 23./2. 79 (G.B.Bl. 273).

10. Die allgemeinen, sowie die in den §§. 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 enthaltenen besonderen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die obersten Landesgerichte als Behörden der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Bayern: Art. 43—49 Gef. v. 23./2. 79 (G.B.Bl. 273).

11. Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.<sup>1</sup>

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesezten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung be-

schränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterschreitung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.<sup>23</sup>

<sup>1</sup> Vgl. auch § 70 G.V.G. — Die Vorschriften, welche den Schutz der Beamten gegen eine sonst zulässige gerichtliche Inanspruchnahme zum besonderen Zweck und Inhalt haben, sind aufgehoben. RG. 20, 299. — Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, sowie über die materielle-rechtlichen Voraussetzungen klagbarer Ansprüche gegen Beamte unberührt. Vgl. Ann. 1 zu § 13 G.V.G. und RG. 18, 125.

<sup>2</sup> Preußen: § 1 Gef. v. 13./3. 54 (G.S. 86), § 114 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 222), vgl. auch J.R. Bl. 1888 S. 6. — Bayern: Art. 7 Abs. 2 Gef. v. 8./8. 78 (G.V. Bl. 369). — Baden: Art. 9, 11 Gef. v. 24./2. 80 (G.V. Bl. 29). — Elsaß-Lothringen: § 11 Gef. v. 4./11. 78 (Gef. Bl. 65).

<sup>3</sup> Soweit das Reichsgericht zuständig ist, entscheidet ein Senat auf Grund des durch die G.P.D. bezw. St.P.D. vorgeschriebenen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung. RG 16, 197.

12.<sup>1</sup> Die für Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen über die Gerichtssprache werden durch die Vorschrift des § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht berührt.

<sup>1</sup> Aufgehoben durch § 1 R.Gef. v. 12./6. 89 (R.G. B. 95).

13. Die Bestimmungen über das Richteramt im §. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten in denjenigen Staaten, in welchen Vorschriften für die

richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestehen, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disziplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit.

#### **Uebergangsbestimmungen.**

14. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über.

15. Durch Kaiserliche Verordnung kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths die Verhandlung und Entscheidung derjenigen Sachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgerichte zu erledigen gewesen wären, dem Reichsgerichte zugewiesen werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ver. v. 26./9. 79 (R.G.B. 287 ff.).

16. Behufs Erledigung der nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen dem Reichsgerichte zugewiesenen Sachen können mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bei dem Reichsgerichte Hülfsenate eingerichtet werden.

Der Reichskanzler bestimmt die Zusammensetzung der Hülfsenate und die Vertheilung der Geschäfte derselben.

Mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte in den Hülfssenaten können nur Mitglieder des Reichsgerichts und Mitglieder der früheren obersten Gerichte oder der Oberlandesgerichte beauftragt werden.

Die Anordnung ist für ein nicht zum Reichsgerichte gehörendes Mitglied bis zu dem Zeitpunkte unwider- ruflich, in welchem die Wahrnehmung seiner Thä- tigkeit in dem Hülfssenate nicht mehr erforderlich ist.

17. Auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesraths kann durch Kaiser- liche Verordnung die Verhandlung und Entscheidung der im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes be- zeichneten Streitigkeiten dem Reichsgerichte zuge- wiesen werden.<sup>1</sup>

Für diejenigen Bundesstaaten, in denen die im §. 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Behörden bestehen und nach Maßgabe der Vor- schriften im §. 17 Nr. 1—4 einer Veränderung ihrer Einrichtung und des Verfahrens bedürfen, kann die Veränderung, sofern sie nicht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes landesgesetzlich getroffen ist, durch landesherrliche Verordnung eingeführt werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Bremen: Ver. v. 26./9. 79 (R. G. B. 298).

<sup>2</sup> Preußen: Ver. v. 1./8. 79 (G. S. 573).

18. Die am Tage des Inkrafttretens des Gerichts- verfassungsgesetzes bei den Landesgerichten anhängigen Sachen können den ordentlichen Landesgerichten ohne Rücksicht auf die im Gerichtsverfassungsgesetze be-

stimmten Grenzen der Zuständigkeit durch die Landesgesetzgebung zugewiesen werden.

19. Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

20. Bei der ersten Einrichtung der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und der bei einem Amtsgerichte gebildeten Strafkammern und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres<sup>1</sup> erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Kammern und Senate sowie der regelmäßigen Vertreter der Mitglieder durch die Landesjustizverwaltung.

Bei der ersten Einrichtung des Reichsgerichts und während der Dauer des ersten Geschäftsjahres erfolgen die Geschäftsvertheilung und die Bestimmung der Mitglieder der Senate sowie der regelmäßigen Vertreter derselben durch den Reichskanzler.

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr, dessen Beginn reichsgesetzlich nicht bestimmt ist, fällt in allen Bundesstaaten mit dem Kalenderjahre zusammen.

21. Innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes kann die landesjustizverwaltung bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen.



22. Die Bestimmungen des §. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Fähigkeit zum Richteramte finden auf diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die erste Prüfung in einem Bundesstaate zurückgelegt haben, nur insoweit Anwendung, als nicht in dem Bundesstaate abweichende Vorschriften bestehen.

Der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebene Zeitraum kann für die ersten vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den einzelnen Bundesstaaten bis auf zwei Jahre abgekürzt werden.

---

## II.

# Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 27. Januar 1877.

(R. G. B. von 1877, Nr. 4, S. 41—76.)

In Kraft getreten am 1. Oktober 1879. § 1 G. G.

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: Art. I Nr. VIII, 1  
Ver. v. 22./3. 91 (R. G. B. 22); vgl. auch R. G. B. v. 4./6. 93  
(R. G. B. 193).

### Erster Titel.

#### Richteramt.

**Ausführungsbestimmungen:** Preußen: §§ 1—11  
Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230); Ver. v. 16./4. 79 (G. S. 318).  
— Bayern: Art. 1—6 Gef. v. 23./2. 79 (G. B. Bl. 273);  
§§ 1—8 Ver. v. 23./8. 79 (G. B. Bl. 1048); Gef. v. 26./3. 81  
(G. B. Bl. 183). — Sachsen: §§ 16—20 Gef. v. 1./3. 79  
(G. B. Bl. 59); Ver. v. 30./7. 79 (G. B. Bl. 300); Gef. v. 20./3.  
80 (G. B. Bl. 31) u. v. 5./4. 92 (G. B. Bl. 76). — Württem-  
berg: Art. 17, 18 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). — Baden:  
§§ 8, 11, 12 Gef. v. 3./3. 79 (G. B. Bl. 91); Gef. v. 14./2.  
79 (G. B. Bl. 173). — Elsaß-Lothringen: §§ 1—6 Gef.  
v. 4./11. 78 (Gef. Bl. 65); Ver. v. 18./2. 80 (Gef. Bl. 7).

1. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige,  
nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Richter, Geschworene, Schöffen dürfen über die Art und  
Weise des Zustandekommens eines Spruchs, an dem sie be-  
theiligt waren, nicht als Zeugen vernommen werden. RG  
26, 203.

#### Befähigung.

2. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch  
die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

Der ersten Prüfung muß<sup>2</sup> ein dreijähriges Studium  
der Rechtswissenschaft<sup>3</sup> auf einer Universität voran-

gehen. Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen.

Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten<sup>5</sup> und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.

In den einzelnen Bundesstaaten kann bestimmt werden, daß der für das Universitätsstudium oder für den Vorbereitungsdienst bezeichneter Zeitraum verlängert wird, oder daß ein Theil des letzteren Zeitraums, jedoch höchstens ein Jahr, im Dienste bei Verwaltungsbehörden zu verwenden ist oder verwendet werden darf.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> § 22 G.G. <sup>2</sup> Imperativ. Begr. z. G.P.D. 22 Prot. z. G.P.D. 427; Dispens ist nicht statthaft.

<sup>3</sup> Ein Studium der Staatswissenschaft darf nicht zur Vorsetzung der ersten Prüfung gemacht werden. Pr. 564--569.

<sup>4</sup> D. h. im Deutschen Reiche belegenen, nicht auch einer auswärtigen, auf der in deutscher Sprache gelehrt wird. Vgl. §§ 661 Nr. 2, 3, § 702 Nr. 5 G.P.D.

<sup>5</sup> Soweit den Gerichten eine andere Thätigkeit als die Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist, ist die Beschäftigung mit dieser auf den dreijährigen Zeitraum anzurechnen. Pr. 77, 80.

<sup>6</sup> Preußen: §§ 2--11, 14 Gef. v. 6./5. 69 (G.S. 656). § 1 Gef. v. 24./4. 78 (G.S. 230). Verf. v. 3./11. 90 (Z.M.Bl. 277) u. 21./3. 91 (Z.M.Bl. 133); §§ 12 ff. Regulativ v. 1./5. 83 (Z.M.Bl. 131); Verf. v. 12./3. 88 (Z.M.Bl. 64). — Bayern: § 8 Ver. v. 12./7. 93 (G.B.Bl. 257). Gef. v. 14./7. 93 (Z.M.Bl. 150 u. 223). — Sachsen: §§ 3, 4

Ber. v. 17./9. 79 (G. B. Bl. 370). Ber. v. 11./10. 89 (G. B. Bl. 93). — Baden: Ber. v. 6./5. 68 (G. B. Bl. 1894 S. 3); Ber. v. 3./8. 80 (G. B. Bl. 296); Bef. v. 17./6. 89 (G. B. Bl. 106). Ber. v. 29./12. 90 (G. B. Bl. 1891 S. 37). — Elsaß-Lothringen: Regulativ v. 27./1. 82 (Ges. Bl. 2); Ber. v. 19./1. 88 (Ges. Bl. 3) u. v. 10./8. 91 (Ges. Bl. 99). Verf. v. 12./1. u. v. 30./4. 92 (Samml. v. Ges. 2c. 17, 14, 385) u. v. 8./12. 94 (Samml. 19, 304).

3. Wer in einem Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann in jedem anderen Bundesstaate zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden.<sup>1</sup>

Die in einem Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit kann in jedem anderen Bundesstaate angerechnet werden.

<sup>1</sup> Von der Landesjustizverwaltung. Pr. 82—84.

4. Zum Richteramt befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen<sup>1</sup> Universität.

<sup>1</sup> Anm. 4 zu § 2.

5. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, ist, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme bestimmt,<sup>1</sup> zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reichs befähigt.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> § 127 Abs. 2. <sup>2</sup> Alle übrigen landesgesetzlichen Schranken sind beseitigt. Pr. 88—89.

**Amt.**

6. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit.

7. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Gebühren sind Vergütung für Mühewaltung, nicht für baare Auslagen (Diäten, Reisekosten u. dgl.). Pr. 90.

8.<sup>1</sup> Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung<sup>2</sup> und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden.<sup>3</sup>

Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht<sup>4</sup> oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

<sup>1</sup> § 13 E.G. <sup>2</sup> Die Amtsenthebung und die Versetzung in den Ruhestand erfolgt zugleich durch richterliche Entscheidung; die Versetzung auf eine andere Stelle kann durch richterliche Entscheidung nur zugelassen werden; die Anordnung geschieht von der Landesjustizverwaltung. Pr. 90.

<sup>3</sup> Preußen: Gef. v. 9./4. 79 (G. S. 345). — Bayern: Art. 1, 5, 6, 22 ff., 59, 65, 71 Gef. v. 26./3. 81 (G. B. Bl. 188). — Sachsen: § 17 Gef. v. 1./3. 79 (G. B. Bl. 59); §§ 15, 17, 19, 25, 27 ff., 48 ff. Gef. v. 20./3. 80 (G. B. Bl. 31). — Elsaß-Lothringen: Gef. v. 4./4. 87 (Gef. Bl. 41).

<sup>4</sup> Bei notwendiger Einziehung von Richterstellen nur gemäß § 21 E.G.

9. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

10. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die

**Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte<sup>1</sup> bleiben unberührt.<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Preußen: § 2 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230). — Sachsen: §§ 20, 21 Gef. v. 1./3. 79 (G. S. Bl. 59). — Württemberg: Art. 18 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). — Baden: § 11 Gef. v. 3./3. 79 (G. S. Bl. 91). — Elsaß-Lothringen: § 6 Gef. v. 4./11. 78 (Gef. Bl. 65). Ver. v. 16./2. 92 (Gef. Bl. 11). Verf. v. 24./2. 92 (Samml. v. Gef. v. 17, 75), dazu RG 27, 346. <sup>2</sup> Jedoch § 152; Bestimmungen über die Zuziehung von Hilfsrichtern: §§ 69, 122, 134.

**11. Auf Handelsrichter,<sup>1</sup> Schöffen<sup>2</sup> und Geschworene<sup>3</sup> finden die Bestimmungen der §§. 2–9 keine Anwendung.**

<sup>1</sup> §§ 109 Abs. 1, 111.

<sup>2</sup> §§ 26, 31.

<sup>3</sup> §§ 81, 84.

## Zweiter Titel.

### Gerichtsbarkeit.

**Ausführungsbestimmungen:** Preußen: §§ 12–20 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230). — Bayern: Art. 7–14 Gef. v. 23./2. 79 (G. S. Bl. 273). — Sachsen: §§ 1, 8, 9, 13–15 Gef. v. 1./3. 79 (G. S. Bl. 59). — Württemberg: Art. 2, 7, 15 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). — Baden: § 1 Ver. v. 19./7. 79 (G. S. Bl. 427). — Elsaß-Lothringen: §§ 7–9 Gef. v. 4./11. 78 (Gef. Bl. 65).

### Gerichte.

**12. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit<sup>1</sup> wird durch Amtsgerichte<sup>2</sup> und Landgerichte,<sup>3</sup> durch Oberlandesgerichte<sup>4</sup> und durch das Reichsgericht<sup>5</sup> ausgeübt.**

<sup>1</sup> Anm. 1 zu § 2 C. G.

<sup>2</sup> §§ 22 ff.

<sup>3</sup> §§ 58 ff.

<sup>4</sup> §§ 119 ff.

<sup>5</sup> §§ 125 ff.; oberstes Landesgericht: § 8 C. G.

13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten<sup>1</sup> und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden<sup>2</sup> oder Verwaltungsgerichten<sup>3</sup> begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt<sup>4</sup> oder zugelassen<sup>5</sup> sind.

<sup>1</sup> Den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und die Grenzen zwischen Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten bestimmen die Reichs- oder Landesgesetze. Begr. 32, 33. RG 15, 324 u. RG 18, 125, vgl. auch RG 22, 287. Jedoch § 11 E.G. 3. G.B.G., § 9 G.B.G., §§ 4, 5 E.G. 3. E.P.D. — Das Offizialverfahren gemäß Art. 20 S.G.B. ist weder ein bürgerlicher Rechtsstreit, noch eine Strafsache. RG 2, 223. Die gerichtliche Bestätigung einer Theilung, über welche zwischen den Betheiligten kein Streit besteht, ist kein Rechtsstreit, RG 10, 294, ebenso wenig das Gesuch um Bewilligung zum Pfandverkauf gemäß Art. 310 Abs. 2 S.G.B., RG 32, 99, oder der Antrag auf richterliche Ernennung von Revisoren zur Prüfung einer Aktiengesellschaft gemäß Art. 222 a S.G.B., RG 32, 60. Der Antrag auf Ernennung von Liquidatoren ist nur, wenn Streit obwaltet, im ordentlichen Prozeßwege zu entscheiden. RG 13, 156.

<sup>2</sup> Wegen des Begriffs Verwaltungsbehörde in diesem Sinne vgl. RG 23, 346. — Beschränkung ihrer Strafgewalt: §§ 453 ff., 459 ff. St.P.D. — Vgl. übrigens: §§ 114, 115 Mil. Pensions-Ges. v. 27./6. 71 (R.G.B. 275); §§ 25, 34 ff. R.Ges. über das Postwesen v. 28./10. 71 (R.G.B. 347); §§ 29, 41 Rayon-Ges. v. 21./12. 71 (R.G.B. 454); §§ 134, 150, 155 Reichsbeamten-Ges. v. 31./3. 73 (R.G.B. 61), des § 150 in der Fassung des R.Ges. v. 25./5. 87 (R.G.B. 194); § 33 R.Ges. über die Kriegisleistungen v. 13./6. 73 (R.G.B. 129); §§ 29, 30, 38, 40 Strandungsord. v. 17./5. 74 (R.G.B. 73); § 14 R.Ges. über die Naturalleistungen im Frieden

v. 13./2. 75 (R.G.B. 52), dazu R.G. 15, 41; §§ 57 b, 58 Abs. 1, 3, 65 Abs. 3, 72, 73 Krankenverf.Gef. (R.G.B. 1892 S. 450); §§ 122—124 R.Gef., betr. die Inval. u. Alt. Verf. v. 22./6. 89 (R.G.B. 133).

<sup>3</sup> Für Streitigkeiten der Armenverbände: §§ 38 ff. B.Gef. v. 6./6. 70 (R.G.B. 360); Seemannsämtler: §§ 105, 106 Seemannsord. v. 27./12. 72 (R.G.B. 409); verstärktes Reichseisenbahnamt: § 5 Nr. 4 R.Gef. v. 27./6. 73 (R.G.B. 164); Patentamt: §§ 28, 30 R.Gef. v. 7./4. 91 (R.G.B. 87); Seeämter und Oberseeamt: §§ 1, 29 R.Gef. v. 27./7. 77 (R.G.B. 549); Prisen Gerichte: R.Gef. v. 3./5. 84 (R.G.B. 49); Reichs- bezw. Landesversicherungsamt: §§ 63, 87, 89, 92 Unfallverf.Gef. v. 6./7. 84 (R.G.B. 69) nebst § 1 R.Gef. v. 28./5. 85 (R.G.B. 159), §§ 68, 95, 97, 100 R.Gef. v. 5./5. 86 (R.G.B. 157), §§ 38, 45 R.Gef. v. 11./7. 87 (R.G.B. 302), §§ 71, 97, 99 R.Gef. v. 13./7. 87 (R.G.B. 356); ferner §§ 68, 80, 90, 160, 134 R.Gef., betr. die Inval. und Alt. Verf. v. 22./6. 89 (R.G.B. 119). Vgl. auch §§ 58 Abs. 2, 3, 65 Abs. 3, 72, 73, 76 Krankenverf.Gef. (R.G.B. 1892 S. 450), § 62 R.Gef., betr. Gesellsch. m. beschränkter Haftung v. 20./4. 92 (R.G.B. 494).

<sup>4</sup> Militärgerichte: § 7 E.G. — Konsuln und Konsulargerichte: §§ 5, 6 R.Gef. v. 10./7. 79 (R.G.B. 197). Schiedsgerichte für die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden: §§ 46—50, 62, 63 Unfallverf.Gef. v. 6./7. 84 (R.G.B. 69), §§ 1, 6 R.Gef. v. 28./5. 85 (R.G.B. 159), §§ 50—54, 67, 68, 105 R.Gef. v. 5./5. 86 (R.G.B. 150), §§ 36, 38, 47 R.Gef. v. 11./7. 87 (R.G.B. 301), §§ 49—56, 71, 105 R.Gef. v. 11./7. 87 (R.G.B. 348). Desgl. für die Versicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen: §§ 5, 70 ff. R.Gef., betr. die Inval. u. Alt. Verf. v. 22./6. 89 (R.G.B. 99). Vgl. ferner Ann. 8 zu § 14.

<sup>5</sup> Auditeure im Mobilmachungsfall außerhalb der Garntison: § 39 Abs. 3 R.Milit.Gef. v. 2./5. 74 (R.G.B. 45). Gerichte für die Mitglieder landesherrlicher Familien: § 5 E.G. Austrägalgerichte für Standesherrn: § 7 E.G.



14. Als besondere Gerichte werden zugelassen:

1. die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts-<sup>1</sup> und Elbzollgerichte;<sup>2</sup>
2. Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt;
3. Gemeindeggerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Geldeswerth<sup>3</sup> die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist sowohl dem Kläger wie dem Beklagten die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zusteht,<sup>4</sup> und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz,<sup>5</sup> eine Niederlassung<sup>6</sup> oder im Sinne der §§. 18, 21 der Civilprozeßordnung den Aufenthalt haben;<sup>7</sup>
4. Gewerbegerichte.<sup>8</sup>

<sup>1</sup> Art. 33—40 Rev. Rheinschiffahrtsakte v. 17./10. 68 (Preuß. G. S. 1869 S. 814). — Preußen: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Oberlandesgericht Cöln. § 1 Gef. v. 8./3. 79 (G. S. 129). Ver. v. 1./9. 79 (G. S. 609). — Bayern: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgericht

Frankenthal. Art. 9 Gef. v. 23./2. 79 (G.B.Bl. 661). — Baden: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgericht Mannheim. Ver. v. 24./6. 79 (G.B.Bl. 313). — Hessen: erste Instanz: Amtsgericht Mainz; zweite: Landgericht Mainz. § 4 Ver. v. 14./5. 79 (Reg.Bl. 197). — Elfaß-Lothringen: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgericht Straßburg. Art. 2, 3 Gef. v. 21./4. 32 (Bull. d. lois, sér. IX, no. 167); vergl. auch Verf. v. 21./8. 94 (Samml. v. Gef. 2c. 19, 219).

<sup>2</sup> Art. 26 Elbschiffahrtsakte v. 23./6. 21 (Preuß. G.S. 1822 S. 20); §§ 46—50 Additionalakte v. 13./4. 44 (Preuß. G.S. 468); B. Gef. v. 11./6. 70 (B.G.B. 416). — Preußen: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgerichte. § 1 Gef. v. 9./3. 79 (G.S. 132). — Sachsen: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgericht Dresden. Ver. v. 8./9. 79 (G.B.Bl. 332). — Anhalt: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgericht Dessau. Gef. v. 10./5. 79 (G.S. 537). — Mecklenburg-Schwerin: erste Instanz: Amtsgerichte; zweite: Landgericht Schwerin. §§ 47, 49 Ver. v. 17./5. 79 (Reg. Bl. 131). — Hamburg: erste Instanz: Amtsgericht Hamburg; zweite: Landgericht Hamburg. § 65 Gef. v. 23./4. 79 (G.S. Nr. 14).

<sup>3</sup> Berechnung: §§ 3—9 G.P.D.

<sup>4</sup> Die Sache wird dann vor den Amtsgerichten in erster Instanz verhandelt. Pr. Nr. 169, S. 13.

<sup>5</sup> §§ 13—17 G.P.D.

<sup>6</sup> § 22 G.P.D.

<sup>7</sup> Württemberg: Art. 3—14 Gef. v. 18./3. 79 (Reg. Bl. 173). — Baden: §§ 115—123 Gef. v. 3./3. 79 (G.B. Bl. 91), Gef. v. 16./4. 86 (G.B.Bl. 141). Dienstweisung v. 10./5. 86 (G.B.Bl. 231).

<sup>8</sup> Jetzt reichsgesetzlich geordnet: §§ 1, 5, 71, 72, 77, 78, 79, 80 R.G. v. 29./7. 90 (R.G.B. 141) dazu RW 33, 429. § 53a, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 3, 73 Krankenverf. Gef. (R. G.B. 1892 S. 447); ferner Innungsbehörden und Innungsschiedsgerichte: §§ 97, 97a, 100d, 100e Gewerbe-Ord. (R.G.B. 1883 S. 177). — Preußen: Gef. v. 11./7. 91 (G.S. 311); Verf. v. 23./9. 90 (R.Bl. t. B. 206), v. 11./4.

92 (Z.M.Bl. 146), v. 8./9. 93 (Z.B.M. 271) u. 4./6. 94 (Z.M.Bl. 152). — Württemberg: Gef. v. 14./4. 93 (Reg.Bl. 73) u. Verf. v. 3./11. 93 (Amtsbl. d. Just.Min. 57). — Elsaß-Lothringen: Gef. v. 23./3. 80 (Gef.Bl. 45).

### 15. Die Gerichte sind Staatsgerichte.<sup>1</sup>

Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit desjenigen Bundesstaates, in welchem sie ausgeübt wurde. Präsentationen für Anstellung bei den Gerichten finden nicht statt.

Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> D. h. Gerichte des Deutschen Reichs, Elsaß-Lothringens und der in Art. 1 der Reichsverfassung genannten Staaten. Pr. 139.      <sup>2</sup> § 76 R.Gef. v. 6./2. 75 (R.G.B. 24).

16. Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standrechte werden hiervon nicht berührt.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Art. 68 Verf. des D. R. v. 16./4. 71 (R.G.B. 64). Vgl. auch für Elsaß-Lothringen R.Gef. v. 30./5. 92 (R.G.B. 667). — Bayern: III § 5 Vertrages v. 23./11. 70 (R.G.B. 1871 S. 19).

17. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs.

Die Landesgesetzgebung<sup>1</sup> kann jedoch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten

über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden<sup>2</sup> nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts stattfinden.<sup>3</sup>
2. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß dem Reichsgerichte oder dem obersten Landesgerichte<sup>4</sup> oder einem Oberlandesgerichte angehören. Bei Entscheidungen dürfen Mitglieder nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken. Diese Anzahl muß eine ungerade sein und mindestens fünf betragen.
3. Das Verfahren ist gesetzlich zu regeln. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher Sitzung nach Ladung der Parteien.
4. Sofern die Zulässigkeit des Rechtswegs durch rechtskräftiges Urtheil<sup>5</sup> des Gerichts feststeht, ohne daß zuvor auf die Entscheidung der besonderen Behörde angetragen war, bleibt die Entscheidung des Gerichts maßgebend.

<sup>1</sup> Eventuell landesherrliche Verordnung. § 17 Abs. 2 C. G. — Preußen: Ver. v. 1./8. 79 (G. S. 573), vgl. auch J. M. Bl. 1888 S. 4. — Bayern: Ges. v. 18./8. 79 (G. B. Bl. 991). — Sachsen: Ges. v. 8./8. 70 (G. B. Bl. 65). — Würtz:

temberg: Gef. v. 25./8. 79 (Reg.Bl. 272). — Baden: Gef. v. 30./1. 79 (G.B.Bl. 191).

<sup>2</sup> Auch dem Reichsgericht. § 17 Abs. 1 G.G.

<sup>3</sup> §§ 128–131.

<sup>4</sup> § 8 G.G.

<sup>5</sup> § 645 G.P.Ö.

#### Exterritoriale.

Vandesherrn: § 5 G.G.; Austräge: § 7 G.G.

18.<sup>1</sup> Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Geschäftsverkehr der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit Vertretern fremder Staaten: Preußen: Verf. v. 28./12. 80 (J.M.Bl. 369); insbesondere Zustellungen an solche Personen: Verf. v. 20./1. 93 (J.M.Bl. 37). Bayern: Bef. v. 5./4. 93 (J.M.Bl. 75). Sachsen: § 24 Ver. v. 17./3. 93 (J.M.Bl. 23). — Baden: Bef. v. 21./4. 93 (G.B.Bl. 43). — Elsaß-Lothringen: Verf. v. 22./5. 93 (Samml. v. Gef. zc. 18, 138).

<sup>2</sup> Art. 10 Verf. des D. R. v. 16./4. 71 (G.B. 64). Sie behalten in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz im Heimathstaate. § 16 Abs. 1 G.P.Ö. § 11 St.P.Ö.

19. Auf die Familienglieder, das Geschäftspers-

jonal der im §. 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche<sup>1</sup> sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

<sup>1</sup> §§ 1 ff. B.Gef. v. 1./6. 70 (B.G.B. 355).

20. Durch die Bestimmungen der §§. 18, 19 werden die Vorschriften über den ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand<sup>1</sup> in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht berührt.

<sup>1</sup> § 25 C.P.O.

21. Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Wegen der zugelassenen Ausnahmen vgl. RG 17, 52. Wegen Vernehmung der in Deutschland residirenden französischen Konsuln als Zeugen vgl. Sächf. Ver. v. 20./3. 89 (Sächf. J.M.Bl. 13).

### Dritter Titel.

#### A m t s g e r i c h t e.

Bildung von Strafkammern bei den Amtsgerichten: § 78, von Kammern für Handelsfachen: § 100 Abs. 2, 110.

**Ausführungsbestimmungen:** Preußen: §§ 21–32 Gef. v. 24./4. 78 (G.S. 230). — Bayern: Art. 15–22 Gef. v. 23./2. 79 (G.B.Bl. 273). — Sachsen: §§ 13–15 Gef. v. 1./3. 79 (G.B.Bl. 59). — Württemberg: Art. 1–5 Gef. v. 24./1. 79 (Reg.Bl. 3). — Baden: §§ 9, 10 Gef. v. 3./3. 79 (G.B.Bl. 91). — Elsaß-Lothringen. §§ 7, 12, 13 Gef. v. 4./11. 78 (Gef.Bl. 65).

22. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor.<sup>1</sup>

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so wird einem derselben von der Landesjustizverwaltung die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.<sup>2</sup> Jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Sitz der Amtsgerichte: Preußen: § 21 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230), Ver. v. 26./7. 78 (G. S. 275), v. 10./11. 79 (G. S. 627), v. 26./4., 1./7. u. 21./9. 82 (G. S. 223, 332 u. 947). § 1 Gef. v. 17./4. 85 (G. S. 107), § 1 Gef. v. 18./3. 87 (G. S. 17), § 1 Gef. v. 9./4. 87 (G. S. 113), §§ 1 Gef. v. 8./5. u. 24./5. 88 (G. S. 99, 133), §§ 1 Gef. v. 20./3 u. 21./4. 89 (G. S. 63, 101), § 1 Gef. v. 2./6. 90 (G. S. 133), § 1 Gef. v. 4./3. 91 (G. S. 81), § 1 Gef. v. 20./4. 92 (G. S. 81), § 1 Gef. v. 30./5. 93 (G. S. 96), § 1 Gef. v. 8./4. u. 20./6. 94 (G. S. 33, 117), § 3 Gef. v. 31./3. 95 (G. S. 113). — Bayern: § 4 Ver. v. 2./4. 79 (G. B. Bl. 355), Ref. v. 8./7. 92 (G. B. Bl. 487). — Sachsen: § 4 Gef. v. 1./3. 79 (G. B. Bl. 59), Nr. 1 Ver. v. 28./7. 79 (G. B. Bl. 235) u. v. 11./6. 83 (Z. M. Bl. 27), Gef. v. 1./2. u. Ver. v. 2./2. 95 (G. B. Bl. 9). — Württemberg: Art. 1 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3), §§ 1, 2 Ver. v. 15./5. 79 (Reg. Bl. 107). — Baden: § 1 Gef. v. 2./3. 79 (G. B. Bl. 91), § 2 Ver. v. 23./4. 79 (G. B. Bl. 279), §§ 1, 2 Ver. v. 19./4. 84 (G. B. Bl. 117). — Elsaß-Lothringen: § 7 Gef. v. 4./11. 78 (Gef. Bl. 65), Ver. v. 7./7. 79 (Samml. v. Gef. r. 4, 285), Ver. v. 15./4. 84 (Gef. Bl. 82), v. 1./9. 91 (Gef. Bl. 336), v. 21./4. 93 (Gef. Bl. 49) u. v. 30./5. 95 (Gef. Bl. 53).

<sup>2</sup> Geschäftsvertheilung und Dienstaufsicht: Preußen: §§ 23, 24, 78, 80 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230). Vgl. dazu RG 7, 404. Verf. v. 21./7. 79 (Z. M. Bl. 198, 212). Gef. v. 10./4. 92 (G. S. 77) u. Verf. v. 25./6. 92 (Z. M. Bl. 209). — Bayern: Art. 17, 18, 20, 69 Gef. v. 23./2. 79 (G. B. Bl. 273). Ref. v. 16./9. 79 (Z. M. Bl. 928) u. v. 29./4. 81

(S. M. Bl. 165 u. 178), dazu RG 15, 213. — Sachsen: §§ 7, 8 Gef. v. 20./3. 80 (G. V. Bl. 31). — Württemberg: Art. 4, 5 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). Vgl. dazu RG 11, 163. — Baden: §§ 9, 10 Gef. v. 3./3. 79 (G. V. Bl. 91). Ver. v. 24./9. 79 (G. V. Bl. 772). — Elsaß-Lothringen: § 2 Ver. v. 18./6. 79 (Gef. Bl. 61).

<sup>3</sup> Die Geschäfte können von der Landesjustizverwaltung nach örtlichen Bezirken oder nach Gattungen zwischen den mehreren Richtern vertheilt werden. Begr. 58. — Die Gültigkeit der Amtshandlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß diese Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre RG 1, 235.

23. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:<sup>1</sup>

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark<sup>2</sup> nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes:<sup>3</sup>

Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;<sup>4</sup>

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gefinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern



hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung<sup>5</sup> bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten<sup>6</sup> in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;<sup>7</sup>

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;<sup>8</sup>

das Aufgebotsverfahren.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> § 70 Abs. 2, 3. <sup>2</sup> Berechnung: §§ 3—9 C.P.D.

<sup>3</sup> Prorogation auf das Landgericht ist auch hier zulässig. RG 9, 349. <sup>4</sup> Nicht auf Pachtverhältnisse zu beziehen.

<sup>5</sup> Jetzt § 3 Abs. 1, § 78 R.Ges. v. 29./7. 90 (R.G.B. 142). Vgl. auch Anm. 8 zu § 14.

<sup>6</sup> D. h. Personen, welche das Engagement von Auswanderern für fremde Rechnung oder als Unternehmer betreiben.

<sup>7</sup> Preußen: §§ 9, 10, 14 Ges. v. 11./7. 91 (G.S. 307).

<sup>8</sup> Einschließlich der auf einem Anerkenntnisse der Schwängerung oder einem besonderen Alimentationsversprechen beruhenden. RG 7, 330. Dagegen ist die amtsgerichtliche Zu-

ständigkeit verneint für Ansprüche, welche auf dem Anerkenntniß der Vaterschaft im Gebiete des französischen Rechts - Art. 334 code civ. — beruhen, durch RG 12, 368.

<sup>9</sup> §§ 823—850 C.P.D. Andere Gerichte können landesgesetzlich mit dem Aufgebotsverfahren betraut werden, soweit ein abweichendes Verfahren zulässig ist. § 11 C.G. z. C.P.D.

24. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte durch die Vorschriften dieses Gesetzes<sup>1</sup> und der Prozeßordnungen<sup>2</sup> bestimmt.

<sup>1</sup> §§ 26, 30, 39—57, 85—89, 158.

<sup>2</sup> §§ 448, 471, 571, 593, 616, 617, 621, 625, 629, 684, 705, 799, 815, 820 C.P.D.; § 13 Abs. 4 C.G. z. C.P.D.; § 64 R.D.; §§ 125, 126, 128, 129, 132, 160, 163, 164, 171, 183, 184, 447, 448, 455, 463, 483, 489 St.P.D. — Fernere reichsgesetzliche Zuständigkeit: § 87 R.U.D., § 11 R.Gef., betr. Reichsschuldbuch v. 31./5. 91 (R.G.B. 321), §§ 11, 87, 111 R.Gef., betr. Binnenschifffahrt v. 15./6. 95 (R.G.B. 304), § 8 R.Gef., betr. Flößerei v. 15./6. 95 (R.G.B. 342), § 8 Gef. v. 9./6. 95 (R.G.B. 257).

## Vierter Titel.

### Schöffengerichte.

Verhandlung und Entscheidung ohne Zuziehung von Schöffen ist zulässig: bei Uebertretungen, sofern der Beschuldigte vorgeführt wird und gesteht: § 211 Abs. 2 St.P.D.; ferner bei Forst- und Feldbrügefachen: § 3 Abs. 3 C.G. z. St.P.D.; dazu Preußen: § 19 Abs. 1 Forstdiebst.Gef. v. 15./4. 78 (G.S. 222). Sachsen: § 7 Gef. v. 10./8. 79 (G.B.Bl. 1894 S. 127).

**Ausführungsbestimmungen:** Preußen: §§ 33—36 Gef. v. 24./4. 78 (G.S. 230). — Bayern: Art. 23—25 Gef. v. 23./2. 79 (G.B.Bl. 273). — Sachsen: §§ 24—26 Gef. v. 1./8. 79 (G.B.Bl. 59). — Württemberg: Art. 19,

20 Gef. v. 24./1. 79 (Reg.Bl. 3). — Baden: §§ 4, 5 Gef. v. 3./3. 79 (G.B.Bl. 91). — Elsaß-Lothringen: § 14 Gef. v. 4./11. 78 (Gef.Bl. 65).

25. Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Helgoland: R.Gef. v. 4./6. 93 (R.G.B. 193).

#### 1. Besetzung.

26. Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Helgoland: R.Gef. v. 4./6. 93 (R.G.B. 193).

#### 2. Zuständigkeit.

27. Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Uebertretungen;<sup>1</sup>
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung<sup>2</sup> bedroht sind,<sup>3</sup> mit Ausnahme der in §. 320 des Strafgesetzbuchs<sup>4</sup> und der im §. 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen<sup>5</sup> und Körperverletzungen,<sup>6</sup> wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;<sup>7</sup>
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des §. 242 des Strafgesetzbuchs,<sup>8</sup> wenn der Werth des Gestohlenen fünfundsanzig Mark nicht übersteigt;<sup>9</sup>

5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des §. 246 des Strafgesetzbuchs,<sup>10</sup> wenn der Werth des Unterschlagenen fünfunds zwanzig Mark nicht übersteigt;<sup>9</sup>
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des §. 263 des Strafgesetzbuchs,<sup>11</sup> wenn der Schaden fünfunds zwanzig Mark nicht übersteigt;<sup>9</sup>
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des §. 303 des Strafgesetzbuchs,<sup>12</sup> wenn der Schaden fünfunds zwanzig Mark nicht übersteigt;<sup>9</sup>
8. für das Vergehen der Begünstigung<sup>13</sup> und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des §. 258 Nr. 1<sup>14</sup> und des §. 259<sup>15</sup> des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

<sup>1</sup> §§ 1 Abs. 3, 360—370 St.G.B. und in anderen Reichsgesetzen oder Landesgesetzen. Pr. 183. §§ 2, 5 C.G. z. St.G.B. <sup>2</sup> Einschl. der Verfallerklärung. RG 12, 75.

<sup>3</sup> Auf Grund des St.G.B., anderer Reichsgesetze oder der Landesgesetze. Pr. 183, 207. § 1 Abs. 2 St.G.B. §§ 2, 5 C.G. z. St.G.B. — Aus dem St.G.B. sind es folgende: fahrlässiges Entweichenlassen Gefangener, § 121 Abs. 2; Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1; wissentliche Herausgabe empfangenen falschen Geldes, § 148; wissentliche Verwendung von gebrauchtem Stempelpapier, Stempelmarken u. dgl., § 276 (in der Fassung des Gef. v. 13./5. 91, R.G.B. 107); unbefugtes Jagen, § 292; unbefugte Brieföffnung, § 299.

<sup>4</sup> Beibehaltung der wegen Transportgefährdung oder Betriebsstörung bestraften Bahn- oder Telegraphenbeamten. — Vgl. § 75 Nr. 14.

<sup>5</sup> §§ 185—187, 189, 194 St.G.B. — Vgl. § 75 Nr. 4.

<sup>6</sup> Leichtere vorsätzliche und alle fahrlässigen: §§ 228, 280 Abs. 1, 232 St.G.B. — Vgl. § 75 Nr. 4, 5.

<sup>7</sup> §§ 414, 416 St.P.D. — Vgl. § 75 Nr. 4. — Sobald die Staatsanwaltschaft gemäß § 417 Abs. 2 St.P.D. die Verfolgung übernimmt, erlischt die Zuständigkeit des Schöffengerichts. RG 10, 237.

<sup>8</sup> Einfacher Diebstahl. — Vgl. § 75 Nr. 6.

<sup>9</sup> Zur Feststellung des Werthes oder Schadens bedarf es keiner Schätzung durch Sachverständige: die Festsetzung der mit der Sache zuerst befaßten Beamten genügt. Pr. 324.

<sup>10</sup> Einfache Unterschlagung. — Vgl. § 75 Nr. 7.

<sup>11</sup> Einfacher Betrug. — Vgl. § 75 Nr. 10.

<sup>12</sup> Einfache Sachbeschädigung. — Vgl. § 75 Nr. 12.

<sup>13</sup> § 257 St.G.B. — Vgl. § 75 Nr. 8.

<sup>14</sup> Fehlerlei bei einfachem Diebstahl, einfacher Unterschlagung. — Vgl. § 75 Nr. 9.

<sup>15</sup> Partirerei. — Vgl. § 75 Nr. 9.

28. Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt<sup>1</sup> und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen<sup>2</sup> die Aussetzung der Verhandlung<sup>3</sup> geboten erscheint.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> § 27 Nr. 4–8.

<sup>2</sup> §§ 145, 216, 227, 245, 261,

264 St.P.D.

<sup>3</sup> Liegen andere Gründe zur Unzuständigkeitsklärung vor: § 270 St.P.D.

<sup>4</sup> Das Schöffengericht ist in den Fällen des § 27 Nr. 3 bis 8 befugt, auf eine höhere Gefängnißstrafe als drei Monate und auf eine höhere Geldstrafe als sechshundert Mark zu erkennen. Pr. 609.

29. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Ent-

scheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels<sup>1</sup> von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

<sup>1</sup> § 75.

### 3. Schöffenamts.

30. In soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt,<sup>1</sup> üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

<sup>1</sup> § 31 St.P.O. — Vgl. auch §§ 52, 53, 54, 56 G.B.G.

31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt.<sup>1</sup> Dasselbe kann nur von einem Deutschen<sup>2</sup> versehen werden.

<sup>1</sup> Vgl. jedoch § 55. — Verpflichtung zur Annahme: §§ 35, 56.

<sup>2</sup> §§ 1 ff. B.Gef. v. 1./6. 70 (B.G.B. 355).

### Befähigung.

32. Unfähig<sup>1</sup> zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;<sup>2</sup>
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet

ist,<sup>3</sup> das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;<sup>4</sup>

3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> § 52 Abs. 1 C. P. O. § 337 Nr. 1 St. P. O. — Wegen des Zeitpunkts, in welchem die Fähigkeit vorhanden sein muß, vgl. RG 2, 241.

<sup>2</sup> §§ 31, 33—35 St. G. B.

<sup>3</sup> § 201 St. P. O.

<sup>4</sup> §§ 31, 32 St. G. B.

<sup>5</sup> §§ 593, 621 C. P. O. §§ 98, 100 R. D.

33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen<sup>1</sup> nicht berufen werden:<sup>2</sup>

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste<sup>3</sup> das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste<sup>3</sup> den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste<sup>3</sup> zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

<sup>1</sup> § 52 Abs. 2.

<sup>2</sup> § 36.

<sup>3</sup> § 57.

34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen<sup>1</sup> ferner nicht berufen werden:<sup>2</sup>

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;<sup>3</sup>
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte<sup>4</sup> und Beamte der Staatsanwaltschaft;<sup>5</sup>
6. gerichtliche<sup>6</sup> und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.<sup>7</sup>

Die Landesgesetze können<sup>8</sup> außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

<sup>1</sup> § 52 Abs. 2.      <sup>2</sup> Vgl. auch § 97.

<sup>3</sup> § 25 R.Gef. v. 31./3. 73 (R.G.B. 61). § 2 R.Gef. v. 27./6. 73 (R.G.B. 164).

<sup>4</sup> §§ 12, 22, 58, 116, 119, 126. — §§ 8, 9 G.G.

<sup>5</sup> § 143. Die in § 153 bezeichneten Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft gehören hierzu nicht. Verf. des Preuß. Just. Min. v. 21./11. 90 (M.Bl. i. B. 236).

<sup>6</sup> § 155.      <sup>7</sup> § 4 u. Anl. des Milit.-Straf-Gef.-B. v. 20./6. 72 (R.G.B. 174, 204). § 38 Reichs-Milit.-Gef. v. 2./5. 74 (R.G.B. 45), Ver. v. 13./8. 95 (R.G.B. 431).

<sup>8</sup> Preußen: § 33 Gef. v. 24./4. 78 (G.S. 230). — Bayern: Art. 23 Gef. v. 23./2. 79 (G.B.Bl. 273). — Sachsen: § 24 Gef. v. 1./3. 79 (G.B.Bl. 59). — Würt:



temberg: Art. 19 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). — Baden: § 4 Gef. v. 3./3. 79 (G. B. Bl. 91).

35. Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:<sup>1</sup>

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen,<sup>2</sup> oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;<sup>3</sup>
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
5. Personen, welche das fünfundsiechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste<sup>4</sup> vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres<sup>5</sup> vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

<sup>1</sup> §§ 36, 53.      <sup>2</sup> Benachrichtigung der Amtsgerichte über die wirkliche Erfüllung der Verpflichtung eines Geschworenen: Preußen: Verf. v. 16./2. 84 (S. M. Bl. 36).

<sup>3</sup> § 29 Gewerbe-Ord. (R. G. B. 1883 S. 177).

<sup>4</sup> § 57.

<sup>5</sup> Anm. 1 zu § 20 G. G.

Urliste.

36. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich<sup>1</sup> ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können,<sup>2</sup> aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

<sup>1</sup> § 57. <sup>2</sup> Das sind sämtliche männliche Gemeindeglieder, welche Deutsche sind, mit Ausnahme der in §§ 32 bis 34 aufgeführten; die Ablehnungsberechtigten (§ 35) sind nur dann auszulassen, wenn deren Ablehnung dem Gemeindevorsteher bekannt ist.

37. Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache<sup>1</sup> erhoben werden.

<sup>1</sup> Von Jedermann. Begr. 82. Pr. 230.

38. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.<sup>1</sup>

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

<sup>1</sup> § 57.

39. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des §. 36 Abj. 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

40. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu

bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern<sup>1</sup> als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen<sup>2</sup> der Kreise, Ämter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> § 56.      <sup>2</sup> Gemeint sind gewählte Vertretungen. Pr. 241. — Preußen: § 35 Gef. v. 24./4. 78 (G. S. 230). — Bayern: Art. 24 Gef. v. 23./2. 79 (G. B. Bl. 273). — Sachsen: § 25 Gef. v. 1./3. 79 (G. B. Bl. 59). — Württemberg: Art. 20 Gef. v. 24./1. 79 (Reg. Bl. 3). — Baden: § 5 Gef. v. 3./3. 79 (G. B. Bl. 91). — Elsaß-Lothringen: § 14 Gef. v. 4./11. 78 (Gef. Bl. 65).

<sup>3</sup> Helgoland: R. Gef. v. 4./6. 93 (R. G. B. 193), § 1 Nr. II, 5; Preuß. Gef. v. 8./4. 94 (G. S. 31).

41. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

**Jahresliste.**

42. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß<sup>1</sup> für das nächste Geschäftsjahr:<sup>2</sup>

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

<sup>1</sup> Ferner: § 87.

<sup>2</sup> Anm. 1 zu § 20 C. G.

43. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.<sup>1</sup>

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Preußen: § 3 Verf. v. 22./7. 79 (S. M. Bl. 195). — Bayern: Nr. XIV Verf. v. 1./8. 80 (S. M. Bl. 290). — Sachsen: § 9 Ver. v. 23./9. 79 (G. B. Bl. 375). — Württemberg: § 3 Verf. 16./6. 80 (Reg. Bl. 156). — Baden: § 12 Ver. v. 11./7. 79 (G. B. Bl. 329). — Elsaß-Lothringen: § 3 Ver. v. 13./6. 79 (Gef. Bl. 61).

<sup>2</sup> Helgoland: R. Gef. v. 4./6. 93 (R. G. B. 193).

44. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gefonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Helgoland: R. Gef. v. 4./6. 93 (R. G. B. 193).